

## **Stadt Lommatzsch**

### **Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 15.12.1994**

Der Stadtrat der Stadt Lommatzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.1994 aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in Verbindung mit dem § 49 Abs. 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 folgende Satzung, geändert am 29.11.2012, über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

#### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Bereich der Stadt verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 2 Ablösebeträge**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 3.067 € zu zahlen.

#### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem dieser Satzung beigefügtem Muster (Anlage 1).

#### **§ 4 Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3) entscheidet der Stadtrat.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 30.11.2012 entsprechend der Satzung über die Ablösung der  
Stellplatzverpflichtung vom 15.12.1994 und der Änderung vom 29.11.2012. Die Änderung  
tritt am 08.12.2012 in Kraft.

Anita Maaß



Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin